

# VERBANDSSATZUNG

des

„Abwasserzweckverband Kläranlage Kirnautal“

## Präambel

Die Gemeinden Ahorn, Rosenberg und die Stadt Walldürn (Ortsteil Altheim) beabsichtigten den Bau einer gemeinsamen Kläranlage zur Abwasserbeseitigung. Damit soll eine neue interkommunale Zusammenarbeit gegründet werden.

Aufgrund der §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert am 12. November 2024, vereinbaren die Gemeinde Ahorn im Main-Tauber-Kreis, sowie die Gemeinde Rosenberg und die Stadt Walldürn im Neckar-Odenwald-Kreis zum „Abwasserzweckverband Kläranlage Kirnautal“ folgende Verbandssatzung:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Mitglieder, Name, Sitz und Rechtsnatur

- (1) Die Gemeinde Ahorn, die Gemeinde Rosenberg und die Stadt Walldürn bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Kläranlage Kirnautal“.
- (2) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; ein Gewinn wird nicht erstrebgt.
- (3) Er hat seinen Sitz in Rosenberg.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte anstellen.

### § 2 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst folgende Gemarkungen (Ortsteile) der Verbandsmitglieder:
  - Walldürn: Altheim
  - Rosenberg: Bronnacker, Hirschlanden, Rosenberg, Sindolsheim
  - Ahorn: Berolzheim, Eubigheim, Hohenstadt, Schillingstadt
- (2) Weitere Gemarkungen der Mitglieder können aufgenommen werden.

### **§ 3 Verbandsaufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
  1. Das im Verbandsgebiet anfallende und in örtlichen Kanalisationen gesammelte Abwasser in Transportkanälen fortzuleiten und ggf. durch Pumpwerke der Verbandskläranlage zuzuführen.
  2. Das Abwasser in der Verbandskläranlage nach Maßgabe der gültigen Rechtsvorschriften zu reinigen und die hierbei anfallenden Reststoffe ordnungsgemäß zu behandeln und entsprechend des Abfallgesetzes zu verwerten, zu vermindern und/oder zu entsorgen.
  3. Das im Verbandsgebiet anfallende und in örtlichen Kanalisationen gesammelte Regenwasser vor Einleitung in den Vorfluter entsprechend der Rechtsvorschriften zu behandeln. Die hierbei entstehenden Reststoffe sind entsprechend dem Abfallgesetz zu verwerten oder zu entsorgen.
  4. Der Zweckverband plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen.
  5. Die Erstellung und Erneuerung der Sammlerstrecken, die gleichzeitig auch Funktion der Ortskanalisation erfüllen (Ortsdurchgangskanäle), obliegen ebenfalls dem Verband. Die jeweiligen Gemeinden sind für die Unterhaltung der Ortskanäle zuständig.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben tritt der Zweckverband an die Stelle der Mitglieder, die ihm die jeweiligen Aufgaben übertragen haben. Die Verbandsmitglieder verzichten im Rahmen der übertragenen Aufgaben auf eine eigene Betätigung, soweit diese Tätigkeiten mit den Aufgaben des Abwasserzweckverbandes in Wettbewerb treten würden. Sie übergeben dem Verband rechtzeitig die zur Ermittlung der Abwassermengen und Einwohnerzahlen erforderlichen statistischen Unterlagen.
- (3) Der Zweckverband kann die Betriebsführung von anderen Kläranlagen übernehmen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Verbandsversammlung.

### **§ 4 Verbandsanlagen**

- (1) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die Verbandsanlagen sind:
  - a) die Kläranlage in Rosenberg,
  - b) die Verbandssammler
  - c) die Regenwasserbehandlungsanlagen (z.B. Regenüberlaufbecken) innerhalb der Verbandssammler
- (2) Der genaue Umfang der Verbandsanlagen bestimmt sich nach einer von der Verbandsversammlung zu genehmigenden Systemskizze. Die Systemskizze muss insbesondere auch zeichnerisch unterscheiden
  - a) Den unter den Begriff Ortskanalisation fallenden Anlagen, also Anlagen, die im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Verbandsgemeinde liegen,
  - b) Die Ortsdurchgangskanäle, die das in der Ortslage anfallende Wasser aufnehmen und gleichzeitig der Ableitung des aus den Nachbargemeinden kommenden Abwassers dienen,
  - c) Die Verbandssammler
  - d) Die Sonderbauwerke

Die Systemskizze ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen werden oder hierfür vorgesehen sind. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach

Bedarf erneuert oder erweitert. Für die Übernahme von Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken der Verbandsmitglieder ist eine Ausgleichsregelung durch gesonderte Vereinbarung zu treffen.

- (4) Die gesamten Kosten der Herstellung der Verbandsanlagen trägt der Abwasserzweckverband. Die Finanzierung erfolgt beispielsweise durch Eigenmittel, Beihilfen, Kredite und Zuweisungen.
- (5) Zur Finanzierung von Baukosten kann durch Beschluss der Verbandsversammlung eine Baukostenumlage erhoben werden. Die Beteiligungsquote eines jeden Verbandsmitgliedes an den Baukosten ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnergleichwerte. Der Schlüssel ist spätestens im Abstand von 3 Jahren zu überprüfen.
- (6) Der Bau, die Unterhaltung und die Erneuerung von Verbandsanlagen, die auch Funktionen der Ortskanalisation übernehmen, sind durch gesonderte Vereinbarung zu regeln.
- (7) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb von Ortskanalisationen sowie der Zuleitung und Anschlüsse an die Verbandsanlagen obliegen der Verbandsmitgliedern.
- (8) Jeder Anschluss an die Verbandsanlage bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung der Abwässer hinzuweisen.
- (9) Die Abwässer innerhalb des der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

## **§ 5 Einleitungsbeschränkung**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserreinigung sind alle Stoffe bzw. Inhaltsstoffe ausgeschlossen, die die Abwasserreinigung, die Schlammbehandlung und die Schlammentsorgung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen schädigen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden könnten, oder die den in öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen anwesenden Personen oder dem Vorfluter schaden könnten.
- (2) Grundlage für den Ausschluss ist die Indirekteinleiterverordnung des Landes in Verbindung mit der Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift einschließlich deren Anhänge in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Ausnahmen sind in jedem Fall jedoch nur zulässig, wenn neben der wasserrechtlichen Genehmigung auch die schriftliche Zustimmung des Abwasser-Zweckverbandes vorliegt.
- (4) Der Verband kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Der Verband kann im Einzelfall Abwasser, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern fortgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung in die Verbandsanlagen ausschließen.
- (6) Gewerbliche oder industrielle Abwässer müssen vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen.
- (7) Die Einleitung von Abwasser ist vom Verbandsmitglied auf Verlangen des Verbandes zu untersagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig zu machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies erfordert. Die Änderung der Beschaffenheit, der Menge und

des zeitlichen Anfalls der Abwässer ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Die Vorschriften und Anordnungen der Wasserbehörden bleiben unberührt.

- (8) Die Einleitung von Grundwasser (z.B. Drainagen) und zeitweilig in größeren Mengen abfließendes Wasser, wie Kühl- und Kondensationswasser, Wasser aus Hallen- und Freibädern, bedarf besonderer Genehmigungen des Verbandes.
- (9) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Verbandsmitgliedes oder des Verbandes oder ist dies zu besorgen, so hat das Verbandsmitglied den Verband unverzüglich zu benachrichtigen. Umgekehrt wird der Verband das Verbandsmitglied benachrichtigen, falls er vorher entsprechende Feststellungen trifft.
- (10) Das Verbandsmitglied ist für die satzungsgemäße Benutzung der Abwasseranlagen und Regenüberlaufbecken des Zweckverbandes auf dem Gebiet seiner Gemarkung verantwortlich. Das Mitglied haftet für alle Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen.
- (11) Führen Betriebsstörungen oder Ausbesserungsarbeiten zur vorübergehenden Außerbetriebssetzung der Abwasser- und Kläranlage des Verbandes oder treten durch Hemmungen im Abwasserablauf infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze Mängel oder Schäden auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Umlagen oder auf Schadenersatz.
- (12) Sollte es durch die besondere Beschaffenheit des Abwassers einer Verbandsgemeinde (z.B. Industrieabwässer) notwendig sein, zusätzliche Einrichtungen zu erstellen, so fallen hierdurch entstehende Kosten dem betreffenden Verbandsmitglied zur Last. Bei späterer Mitbenutzung dieser besonderen Einrichtung durch andere Mitglieder ist ein Ausgleich herbeizuführen.

## **§ 6 Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern**

- (1) Nach den wasserrechtlichen Bestimmungen haben die Verbandsmitglieder das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Im Rahmen der Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. (1) dieser Satzung geht diese Verpflichtung auf den Zweckverband über.
- (2) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband alle erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung der Abwassermengen und der Einwohnergleichwerte nach Anforderung zur Verfügung. Sie leisten dem Zweckverband im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe und gewähren ihm darüber hinaus jede Unterstützung.
- (3) Die Verbandsmitglieder benachrichtigen den Zweckverband unverzüglich, wenn ihnen Veränderungen an den örtlichen Entwässerungsanlagen oder in der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden. Dies gilt besonders dann, wenn die Veränderungen die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
- (4) Die Verbandsmitglieder erlassen ihre örtlichen Entwässerungssatzungen in Abstimmung mit dem Zweckverband, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben zu gewährleisten. Satzungsänderungen oder Neufassungen von Satzungen der Verbandsmitglieder sind eine Woche vor der Beschlussfassung dem Verband anzuzeigen.
- (5) Entstehen durch satzungswidrige Einleitungen von Abwässern Schäden an den Verbandsanlagen oder sind durch die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten, so ist dasjenige Verbandsmitglied zum Ersatz des Schadens verpflichtet, in dessen örtliche Entwässerungsanlagen die Abwässer eingeleitet worden sind. Gegenüber Ansprüchen Dritter ist der Zweckverband entsprechend von der Haftung freizustellen. Diese Haftungsfreistellung gilt insbesondere für Schäden an Wasserläufen, Grundwasser, Boden und Luft.

## II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

### § 7 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
  1. die Verbandsversammlung (§§ 8-11)
  2. der Verbandsvorsitzende (§ 12)
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

### § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden sowie einem Vertreter aus der Mitte des Gemeinderats oder einem Ortsvorsteher. Der Vertreter einer jeweiligen Mitgliedsgemeinde sowie dessen Stellvertreter wird nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung von seinem allgemeinen Stellvertreter oder einem beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung vertreten. Danach besteht die Verbandsversammlung aus 6 Vertretern. Im Verhinderungsfall treten an die Stelle der Vertreter deren Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter und deren Stellvertreter deckt sich mit der als Gemeinderat. Die Amtszeit der Vertreter in der Verbandsversammlung endet vorzeitig, wenn deren regelmäßige Amtszeit als Bürgermeister oder Gemeinderat endet. Nach Neuwahl der Gemeinderäte bleiben die aus der Mitte des Gemeinderates gewählten Vertreter solange im Amt, bis der neue Gemeinderat sie bestätigt oder neue Vertreter gewählt hat. Die Bestätigung bzw. Neuwahl soll innerhalb von drei Monaten nach der Gemeinderatswahl erfolgen.
- (3) Entsprechend der Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung besteht folgende Stimmenverteilung:

Gemeinde	Stimmenzahl
Ahorn	2
Rosenberg	2
Walldürn	2

### § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder aufgrund des § 12 dieser Satzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
  1. Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern,
  2. Auflösung des Zweckverbandes,
  3. Erlass und Änderung von Satzungen,
  4. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,

5. Bestellung, Einstellung und Entlassung von Dienstkräften sowie die Festsetzung der Entschädigung oder Vergütung,
  6. Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters,
  7. Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,
  8. Beschluss über die Höhe der Jahresumlage,
  9. Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie Rechtsgeschäfte, die diesen gleichgelagert sind und alle genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte,
  10. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
  11. Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes,
  12. Änderung des Verteilschlüssels
  13. Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung der Verbandsanlagen,
  14. Errichtung von Anlagen oder wesentlichen Änderungen der Einrichtungen und des Betriebes,
  15. Ausdehnung des Verbandsgebietes auf andere Gemeinden oder weitere Gemarkungen der Mitglieder einschließlich Festlegung der Bau- und Betriebskostenverteilung,
  16. Erlass von Geschäftsordnungen und Dienstanweisungen,
  17. Zustimmung zu Verwaltungsmaßnahmen und Rechtsgeschäften des Vorsitzenden, die den Betrag von 20.000,00 € übersteigen oder sonst von grundsätzlicher Bedeutung sind,
  18. alle vom Verbandsvorsitzenden vorgelegten Angelegenheiten.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen, dass der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung unterrichtet und dass der Verbandsversammlung oder einem von ihr Beauftragten Akteneinsicht gewährt wird.

## **§ 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegensteht. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig, in den von der jeweiligen Verbandsgemeinde geltenden Veröffentlichungsform, bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden, die Bekanntgabe ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.
- (5) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Mitarbeiter der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige sachverständige Personen zu den Beratungen zuziehen.
- (6) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit, soweit die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

- (7) Die Niederschrift der Verbandsversammlung sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Verbandsgemeinden innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 11 Beschlussfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlage oder schriftlich im Wege des Umlaufverfahrens beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen zusteht. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Verbandsmitglieder nicht mit der für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung erforderlichen Stimmenzahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Stimmführer jedes Verbandsmitgliedes in Höhe seiner Stimmenzahl.
- (5) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die in § 9 Abs. (2) Nr. 3, 4, 5, 6, 7 genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Beschlüsse über die in § 9 Abs. (2) Nr. 12 müssen alle Verbandsmitglieder zustimmen.
- (7) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erhalten hat.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden und zwei Vertretern von Verbandsmitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Verbandsvorsitzender soll ein Bürgermeister der Verbandsgemeinden sein, sein Stellvertreter der Bürgermeister einer weiteren Verbandsgemeinde sein. Die Wahl erfolgt mit zwei Dritteln Mehrheit. Scheidet ein

Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Es steht ihm die Bewirtschaftungsbefugnis bis zu einem Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall zu.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Frist oder formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von acht Wochen durchzuführen.
- (5) Ist nach Ablauf der Amtszeit des Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreters noch keine Neuwahl erfolgt, führt der Bürgermeister der Gemeinde Rosenberg die Geschäfte des Verbandsvorsitzenden. Er beruft die nächste Verbandsversammlung ein, bei der dann der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter zu wählen ist.

### **§ 13 Dienstkräfte**

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein sofern diese Aufgaben nicht an einen Dritten übertragen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen nebenamtlichen Verbandsrechner ist. Die Verbandsversammlung kann darüber hinaus eine technische Fachkraft zur fachlichen Beratung bestellen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann den Geschäftsführern allgemein oder im einzelnen Weisungen erteilen.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
- (5) Die Schriftführung insbesondere Protokollführung in den Verbandsversammlungen erfolgt durch die Geschäftsführer.
- (6) Für ihre Tätigkeit erhalten die Geschäftsführer eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung.
- (7) Dienstgeschäfte kann der Verband durch Personal der Mitgliedsgemeinden erledigen lassen. Für die Verwaltungsleihe ist ein Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

### **§ 14 Entschädigung der Verbandsorgane**

- (1) Die Gewährung von Sitzungsgeldern, Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter sind durch Satzung zu regeln.

### III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND DECKUNG DES AUFWANDES

#### § 15 Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes sind der Gemeindekasse Rosenberg übertragen. Die Befugnisse sind in der Vereinbarung über die Abwicklung der Kassengeschäfte geregelt. Der Verband führt die Kassengeschäfte nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften.
- (2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts entsprechend (§ 18 GKZ).
- (3) Das Rechnungsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

#### § 16 Baukostenverteilung

- (1) Die Herstellung von Verbandsanlagen entsprechend § 4 erfolgt nach genehmigten Bauplänen. Die zu erwartenden Investitionsausgaben sollen durch erwirtschaftete Eigenmittel, Zuweisungen und Zuschüsse sowie Darlehensaufnahmen finanziert werden.
- (2) Die Beteiligung der Verbandsmitglieder wird wie folgt festgesetzt: Die Berechnung der Baukostenumlage erfolgt entsprechend den Einwohnergleichwerten der Verbandsmitglieder. Die Werte sind alle 3 Jahre zu überprüfen.
- (3) Werden beim Bau der Verbandsanlagen Ortskanalanlagen erstellt, so sind die hierdurch entstandenen Investitionsausgaben unverzüglich von dem betreffenden Verbandsmitglied zu ersetzen.
- (4) Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach § 19 Abs. 1 GKZ.

#### § 17 Jahresumlage

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen gehören, werden, soweit nicht andere Erträge zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage).  
Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus einer Finanzkostenumlage und einer Betriebskostenumlage und ggf. einer Tilgungsumlage. Auf die Jahresumlagen werden Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung an die Verbandskasse zu bezahlen sind.
- (2) Die **Finanzkostenumlage** umfasst den Zinsaufwand abzgl. der Zinserträge und die um die Auflösungsbeträge aus Ertragszuschüssen gekürzten Abschreibungen auf das Anlagevermögen.  
Die Finanzkostenumlage wird von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Beteiligungsverhältnis am Zweckverband nach §16 Abs. 2 dieser Satzung erbracht.
- (3) Die **Betriebskostenumlage** umfasst die jährlichen Aufwendungen abzüglich des Zinsaufwandes, der Abschreibungen und abzüglich der jährlichen Erträge. Die Festsetzung der Betriebskostenumlage erfolgt jeweils zu einem Drittel nach den Jahresschmutzwassermengen, den Einwohnergleichwerten und des maximalen Durchflusses (Qmax). Die Abrechnung erfolgt analog dem Muster in Anlage2.

- (4) Die **Tilgungsumlage** umfasst die Tilgungsleistung der Darlehen. Zur Tilgung der aufgenommenen Darlehen stehen die erwirtschafteten Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung. Sind die ordentlichen Tilgungen zzgl. der Kreditbeschaffungskosten höher als die erwirtschafteten Abschreibungen und ist eine Umschuldung des überschließenden Betrages nicht möglich, so kann dieser Betrag durch Beschluss der Verbandsversammlung von den Verbandsmitgliedern als Tilgungsumlage angefordert werden. Der Umlagemaßstab richtet sich nach dem in § 16 Abs. 2 bestimmten Beteiligungsverhältnis. Die Tilgungsumlage wächst dem Verbandsvermögen zu.
- (5) Die Jahresumlage wird getrennt nach Finanzkostenumlage, Betriebskostenumlage und Tilgungsumlage von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Haushaltsplans festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluss. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Feststellung des Jahresabschlusses. Auf die Jahresumlage werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung an den Zweckverband abzuführen sind. Restzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert. Sie sind innerhalb eines weiteren Monats an die Zweckverbandskasse abzuführen.
- (6) Sind bei den Verbandsanlagen zusätzliche Einrichtungen oder Kapazitäten erforderlich, die ausschließlich einzelnen Verbandsmitgliedern zur Verfügung stehen, sind die insoweit entstehenden Aufwendungen allein von dem betreffenden Verbandsmitglied zu tragen. Bei Mitbenutzung durch andere Verbandsmitglieder ist ein Ausgleich durchzuführen. Für Anlagen, bei denen eine Betriebsführung vereinbart wird, sind die tatsächlichen Aufwendungen der Betriebsführungen direkt zu begleichen. Hierzu werden Abschlagszahlungen vom AZV festgelegt und abgerufen.
- (7) Vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbrachte Sonderleistungen, wie z.B. Betrieb und Unterhaltung von Pumpwerken und Regenüberlaufbecken im Ortsnetz, sind von diesen gesonderte zu vergüten. Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach § 19 Abs. 1GKZ.

#### IV. SONSTIGES

##### **§ 18 Aufnahme weiterer Mitglieder**

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung mit zwei Dritteln ihrer anwesenden Vertreter beschlossen werden.

##### **§ 19 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat er nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren.

## **§ 20 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf ferner der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 5 GKZ.
- (3) Wird der Verband aufgelöst, hat die Verbandsversammlung für die Abwicklung Liquidatoren zu bestellen.
- (4) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung über.
- (5) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendigen Maßnahmen.
- (6) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, vorhandenes Personal des Verbandes nach dem Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Verband in ihre Dienste zu übernehmen.

## **§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den einzelnen Verbandsgemeinden nach den hierfür in den Gemeinden geltenden Vorschriften. Die Kosten hierfür trägt die jeweilige Verbandsgemeinde.

## **§ 22 Entscheidung über Streitigkeiten**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Übernahme der Verbandslasten ist zunächst die Aufsichtsbehörde im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis zwecks Herbeiführung einer gütlichen Regelung anzurufen.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle (Abs. 1) zur gütlichen Beteiligung des Streits nicht einverstanden sind, können sie den Verwaltungsrechtsweg bestreiten.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.



Benjamin Czernin  
Bürgermeister

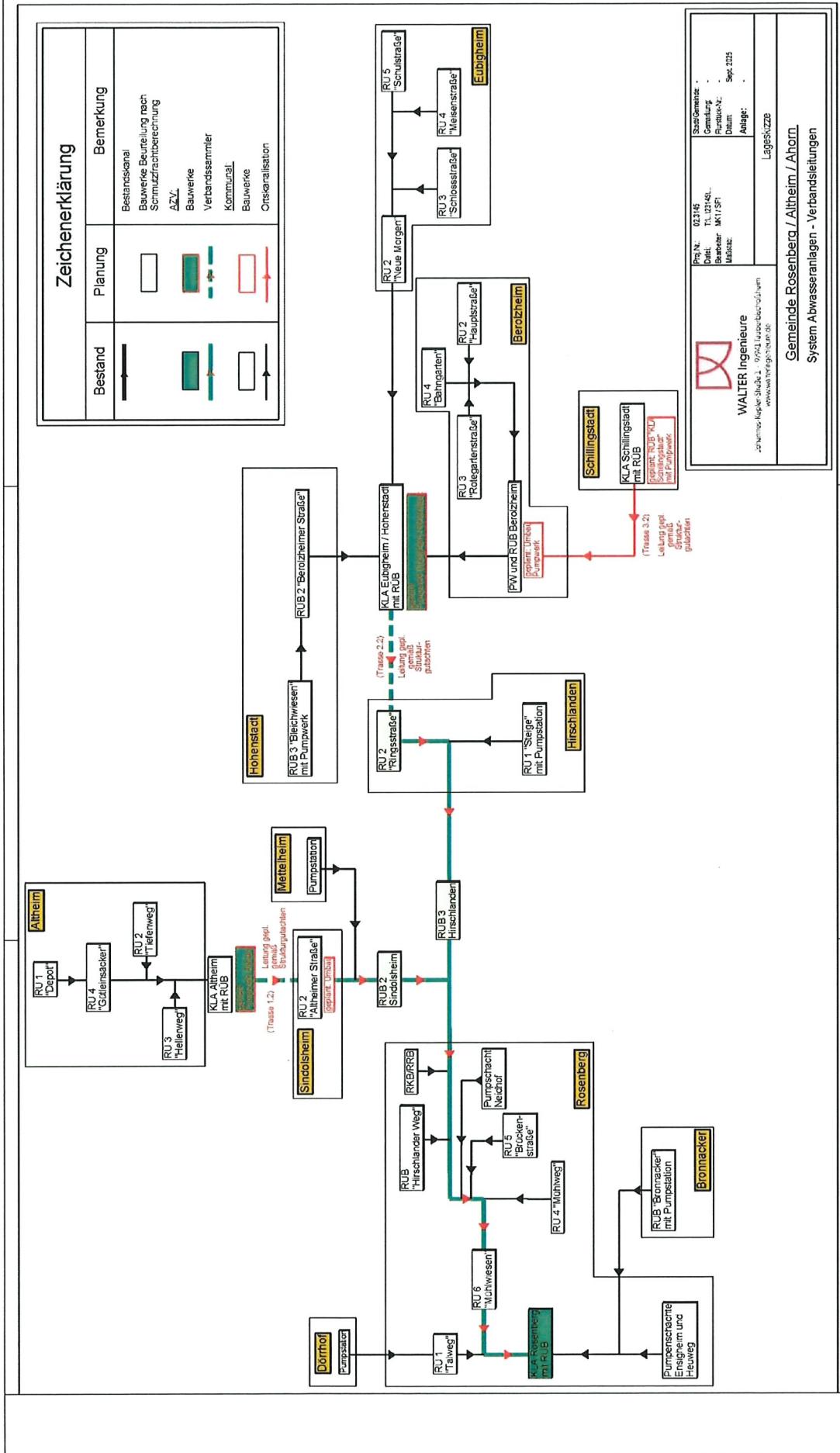


Ralph Matousek  
Bürgermeister



Meikel Dörr  
Bürgermeister

Anlage 1



Nachrichtlich zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Stand 01.01.2026						
Betriebskostenverteilung	Plan-EWG	Abfluss Qmax	Jahresabwassermenge	Verteiler Betriebskosten		
Rosenberg	3.000	41,10% 34	38,86% 256000	28,07% <b>34,24%</b>		
Altheim	2.000	27,40% 26,5	30,29% 500000	54,82% <b>36,66%</b>		
Ahorn	2.300	31,50% 27	30,86% 156000	17,11% <b>29,10%</b>		
	<b>7300</b>	<b>87,5</b>	<b>912000</b>			
Investitionskosten:		18.300.000,00 €				
Investitionskostenanteil 30 %		4.575.000,00 €				
Einwohner						
Rosenberg	2065	1.895.000 €				
- Sindolsheim	480					
- Hirschlanden	400					
- Rosenberg + Si + Hi	1980					
Altheim	1306		1.030.000 €			
Ahorn	1873		1.650.000 €			
- Schillingstadt	410					
- Autobahn	80					
- Berolzheim	570					
	<b>5244</b>					

\* Qmax und Plan-EWG: Werte aus Strukturgutachten entnommen  
 \* Jahreschmutzwassermenge würde sich jedes Jahr aus der tatsächlichen Menge berechnen

Kostenverteilungsschlüssel bei Investitionsabschnitten	Rosenberg	Altheim	Ahorn	Ortskanalisation Rosenberg
	41,10%	27,40%	31,50%	
Kläranlage + RÜB	39,38%	24,90%	35,72%	
Hauptsammler bis KS5000400	24,27%	15,35%	22,01%	38,38%
Hauptsammler KS5000400 - RÜB Sindolsheim	39,38%	24,90%	35,72%	
Hauptsammler RÜB Sindolsheim + Übergabe Altheim) KS3021370	28,80%	18,21%	26,12%	26,88%
Hauptsammler Altheim + Pumpwerk + RÜB	39,38%	24,90%	35,72%	
Hauptsammler Knotenschacht - RÜB Hirschlanden	39,38%	24,90%	35,72%	
Hauptsammler RÜB Hirschlanden + Übergabe Eubigheim	32,45%	20,52%	29,43%	17,60%
Hauptsammler Eubigheim + Pumpwerk + RÜB	39,38%	24,90%	35,72%	
Hauptsammler Schillingstadt + Pumpwerk + RÜB	39,38%	24,90%	35,72%	
	35,75%	22,61%	32,43%	27,62%